Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1601

öffentlich

Datum: 14.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Steinbüchel

Landesjugendhilfeausschuss	**03.11.2016**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Ein Jahr Landesstelle NRW - Zwischenbilanz

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/1601 wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

in Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind.
Seit November 2015 hat die Landesstelle NRW über 10.000 unbegleitet eingereiste Minderjährige verteilt. Die meisten Minderjährigen stammen dabei aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak und sind 16 oder 17 Jahre alt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1601:

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist gemäß § 42d Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Daneben berät die Landesstelle NRW Jugendämter in NRW zu allgemeinen Fragen der Verteilung und zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

Zu Beginn des Verteilungsverfahrens waren die Einreisezahlen von unbegleiteten Minderjährigen sehr hoch, seit dem Frühjahr 2016 gehen sie kontinuierlich zurück. In den vergangenen 4 Monaten betreuten Jugendämter in Deutschland zwischen 63.000 und 64.000 unbegleitet eingereiste Minderjährige, in NRW rund 13.000. Bundesweit und in NRW haben sich die Zahlen der zu betreuenden unbegleiteten Minderjährigen wie folgt entwickelt:

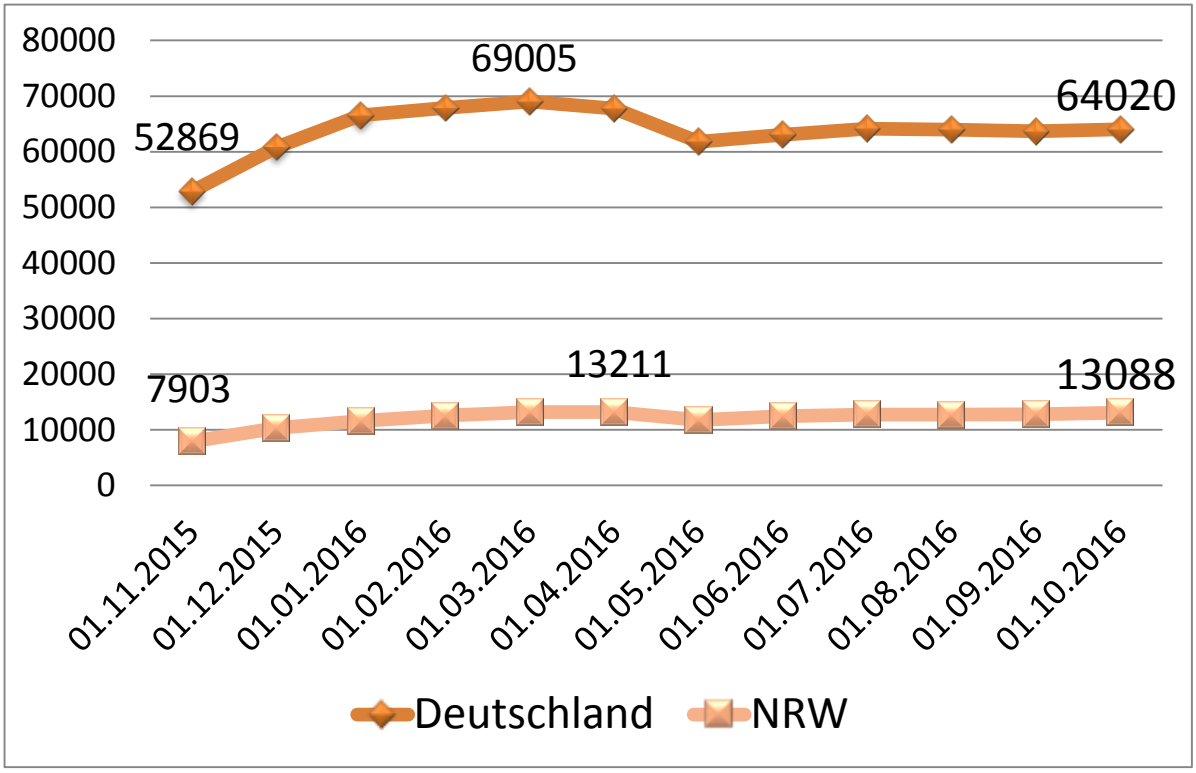

Anzahl aller unbegleiteten Minderjährigen, die von Jugendämtern betreut werden.

Die Landesstelle NRW erhält die Informationen über zu verteilende Minderjährige von den Jugendämtern. Nimmt ein Jugendamt eine/n unbegleitet eingereiste/n Minderjährige/n nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut, führt es das sogenannte Erst-Screening durch. Dabei prüft das Jugendamt, ob der/die Minderjährige verteilt werden kann oder ob Gründe gegen eine Verteilung sprechen. So kann etwa das Kindeswohl einer Verteilung entgegenstehen, wenn der/die Minderjährige sehr krank ist und ihm/ihr ein weiterer Ortswechsel nicht mehr zugemutet werden kann. Auch das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten oder die Möglichkeit einer kurzfristigen

Familienzusammenführung können die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließen. Insgesamt sind seit dem 1. November 2015 über 10.000 Meldungen durch die Landesstelle NRW bearbeitet worden:

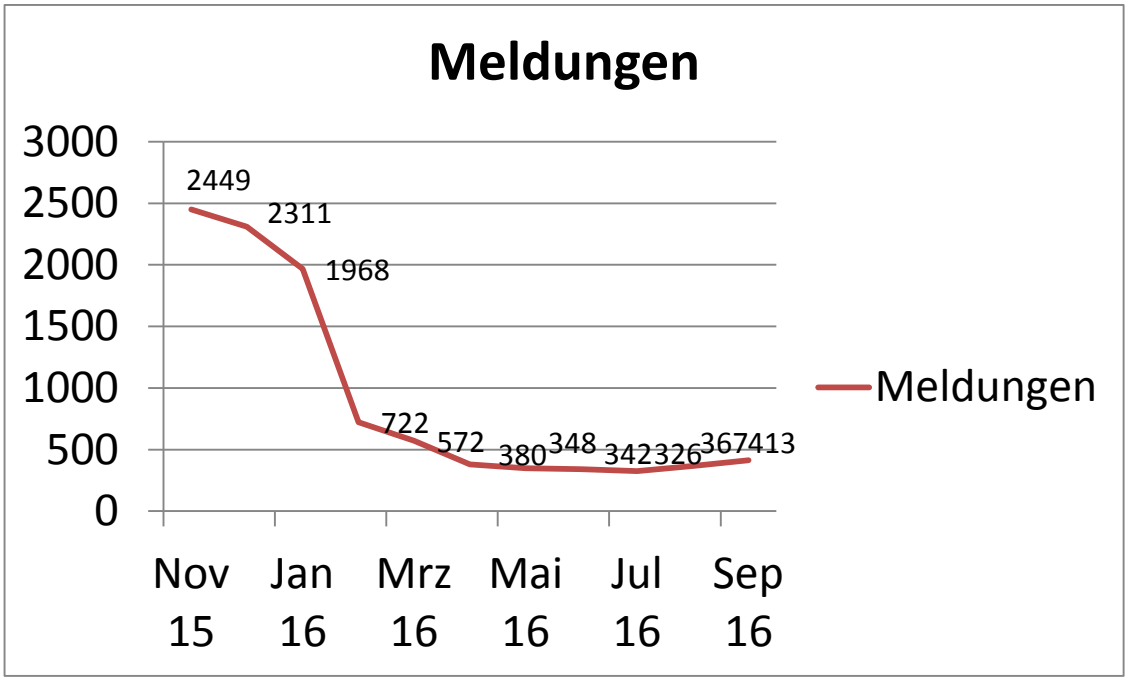

Anzahl der Meldungen, die in der Landesstelle NRW eingegangen sind

Die Jugendämter melden der Landesstelle NRW jede/n Minderjährige/n, den/die sie nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen haben und teilen mit, ob er/sie verteilt werden kann. Die Landesstelle NRW prüft dann, ob die meldende Kommune ihre Aufnahmequote nach § 3 des 5. AG-KJHG NRW erfüllt hat. Hat das Jugendamt seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt, weist sie die Minderjährigen dieser Kommune zu. Gleiches gilt, wenn die Minderjährigen von der Verteilung ausgeschlossen sind. Hat die Kommune hingegen ihre Aufnahmepflicht schon erfüllt und liegt kein Verteilungshindernis vor, weist die Landesstelle NRW die Minderjährigen anschließend einem Jugendamt zu, das seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt hat. Seit November 2015 wurden 41% aller Minderjährigen einem anderen Jugendamt zugewiesen. 42% der Minderjährigen waren von der Verteilung ausgeschlossen und wurden daher dem Jugendamt zugewiesen, das sie bereits vorläufig in Obhut genommen hatte. 17% aller Minderjährigen wurden dem Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zugewiesen, da dieses Jugendamt seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt hatte.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen kommen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Insgesamt wurden der Landesstelle NRW Minderjährige aus über 60 Herkunftsländern gemeldet. Hauptherkunftsländer sind:

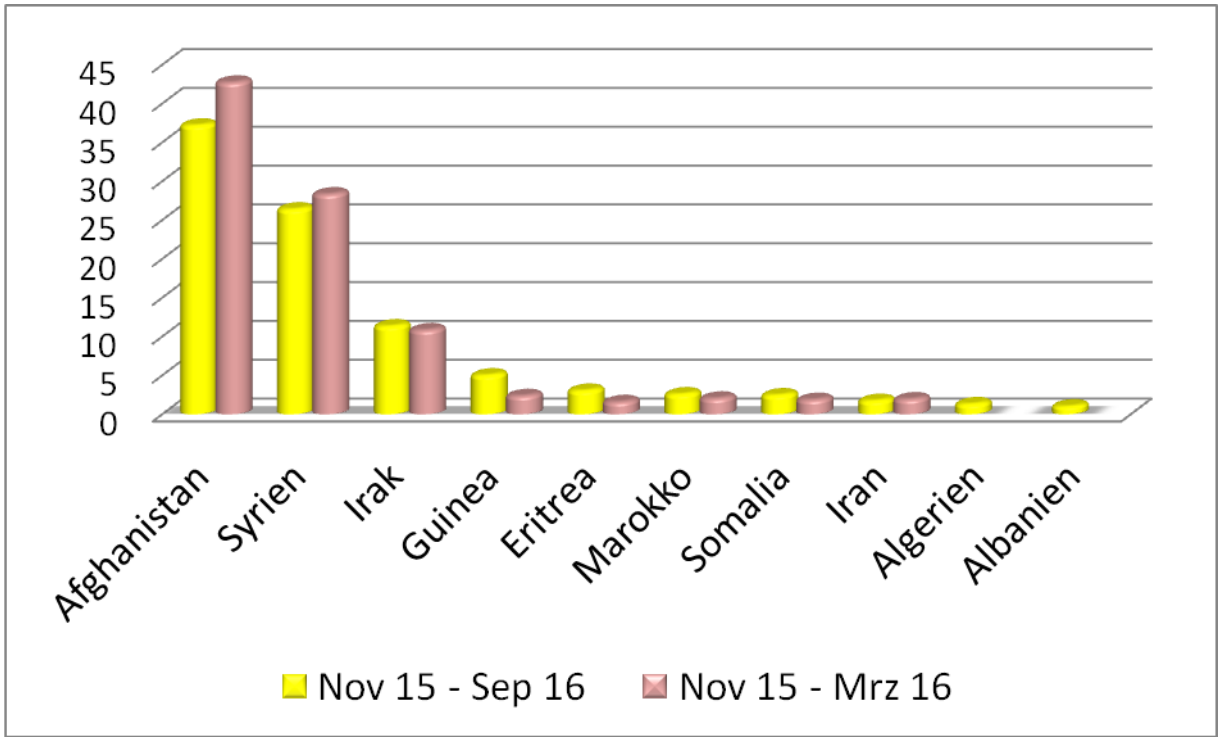

Herkunftsländer in Prozent

Die Altersstruktur hat sich in den vergangenen Jahren wenig verändert. 78% der Minderjährigen sind 16 und 17 Jahre alt. 19% der Minderjährigen sind zwischen 11 und 15 Jahren alt. 3% sind jünger als 10 Jahre alt. Diese sehr jungen Kinder reisen häufig mit größeren Geschwistern oder mit Tante und Onkel nach Deutschland, vereinzelt werden sie aber auch ganz allein gezielt von Schleppern Jugendämtern zugeführt.

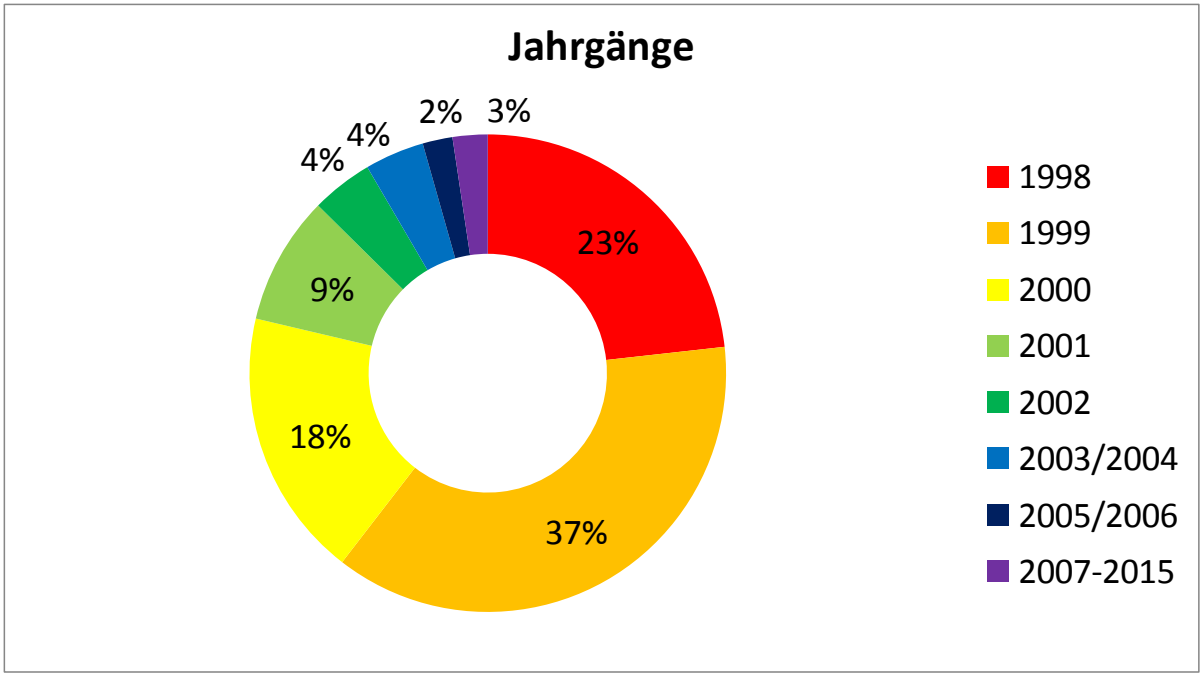

Der mit dem Gesetz angestrebte bundesweite Ausgleich vollzieht sich langsam. Stark belastete Bundesländer konnten ihre Überbelastung reduzieren, Bundesländer mit wenigen unbegleiteten Minderjährigen konnten ihre Aufnahmequote steigern:

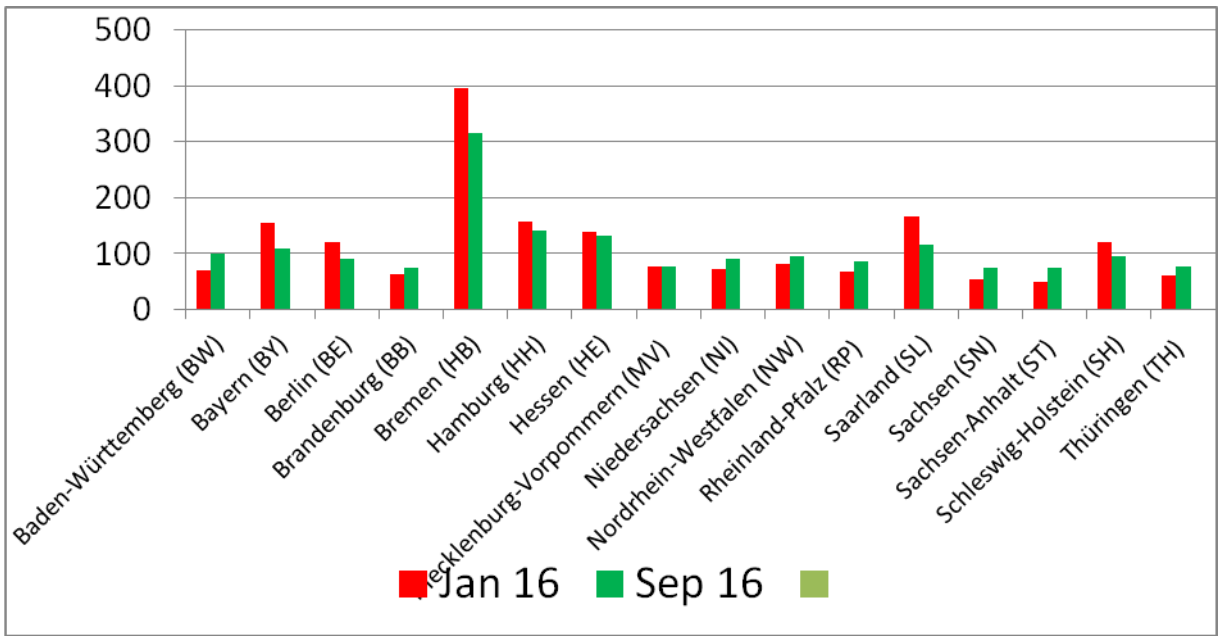

Aufnahmequoten der Bundesländer in Prozent

NRW erfüllt seine Aufnahmepflicht aktuell zu rund 96%. Bis Februar 2016 wurden 1.300 unbegleitete Minderjährige aus anderen Bundesländern zugewiesen (110 aus Bayern, die übrigen aus Hessen). Seitdem wurden keine unbegleiteten Minderjährigen aus anderen Bundesländern mehr zugewiesen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n